Der Markt Kößlarn erlässt aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) v. 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 3 G v. 24. Juli 2015 (GVBI. S. 296), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert d. Art. 2 G v. 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert d. G v. 13.12.2016 (GVBI. S. 372) und des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bek. V. 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert d. Art. 17a Abs. 2 G v. 13.12.2016 (GVBI. S. 335) diese Bebauungsplanänderung als **Satzung**.

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11Abs. 1 und 2 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet

Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

<u>Zulässig sind:</u>

- Kollektoren mit Unterkonstruktion in fest aufgeständerter Ausführung; Nachführungen sind nur in Nord-Süd-Richtung zulässig - Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung der Anlage dienen - Einfriedungen

Maximal zulässige Wandhöhe in Metern § 18 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

Grundflächenzahl GRZ als Obergrenze §§ 17 + 19 BauNVO

für Betriebsgebäude, gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemäß Regelquerschnitt

Maximal zulässige Aufstellhöhe in Metern § 18 BauNVO

für Kollektoren, gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländes bis zum höchsten Punkt der Anlage gemäß Regelquerschnitt

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22, 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 23 Abs. 3 BauNVO Die überbaubaren Grundstücksflächer werden durch Baugrenzen festgelegt. Innerhalb dieser Baugrenzen ist die Aufstellung der Kollektoren zulässig. Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung der Anlage dienen (Trafo, Wechselrichter, Übergabestation) dürfen innerhalb der Baugrenzen errichtet

Umgrenzung der Fläche für Nebenanlagen Innerhalb dieser Fläche dürfen Betriebsgebäude. Zweckbestimmung der Anlage dienen (Trafo, Wechselrichter, Übergabestation) mit einer Gesamtgrundfläche von maximal 50 m² errichtet werden. Außerhalb dieser Fläche sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO Innerhalb dieser Fläche sind offene Stellplätze zulässig. Die Bestimmungen

3.3 Dachform

Die zulässigen Dachformen mit den zulässigen Dachneigungen für Betriebsgebäude Flachdach

unter Ziffer II.2.3 sind zu beachten.

PD <u><</u> 15° SD <u>< 25°</u>

Pultdach mit zulässiger Dachneigung Satteldach mit zulässiger Dachneigung

4. GRÜNORDNUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Flächen zum Schutz, zur Pflege und

Entwicklung von Natur und Landschaft



(Ausgleichsflächen)

Dreireihige Hecken

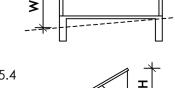


sonstige Grünfläche (extensives Grünland)

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Regelquerschnitt für Betriebsgebäude



Grenze des räumlichen

Geltungsbereichs

6. DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Bestehende Gebäude

Höhenlinien mit Angabe der Höhe ÜNN in Metern, generiert aus dem digitalen Geländemodell (DGM) des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO 2008)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 1.1 Konstruktion der Photovoltaikanlage

Die Module sind in aufgeständerter Montage zu installieren. Nachführungen sind lediglich in Nord-Süd-Richtung zulässig. Für die maximalen Höhe über Gelände ist der Regelquerschnitt maßgebend. Als Fundamentierungen sind Erdschrauben, Erdbohrdübel, eingerammte oder eingedrehte Stahlstützen zulässig. Die Gründungstiefe ist abhängig von der Art der Fundamentierung und der

Alle Metallteile der Unterkonstruktion sind mit gedecktem Farbton gestrichen oder verzinkt auszuführen.

Als Betriebsgebäude sind vor Ort errichtete Gebäude oder Gebäude in Fertigteilbauweise zulässig. Die Außenwände sind als mit gedeckten Farben gestrichene oder mit Holzschalung verkleidete Flächen herzustellen. Grelle Farben sowie glänzende Materialien sind unzulässig.

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind der Nutzungsschablone zu entnehmen. Die zulässigen Dacheindeckungen sind:

Dachziegel oder Betondachsteine, matt, in Braun- oder Rottönen Blechdeckungen grau, mit matter Oberfläche

Flachdächer sind als Foliendächer, in hellem Grauton, als Gründach oder als Flachdach mit Kiesauflast zulässig

Glänzende Dacheindeckungsmaterialien sind generell unzulässig.

Stacheldraht im bodennahen Bereich ist nicht gestattet.

Dachüberstände dürfen an Ortgang und Traufe bis zu einer Länge von 0,75 m ausgeführt werden.

2. Gestaltung der Außenanlagen 2.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind innerhalb der Einfriedungsgrenzen in Form von Maschendrahtzäunen oder feuerverzinkten Industriezäunen aus Doppelstabmatten mit Übersteigeschutz zulässig. Die maximale Zaunhöhe beträgt 2,75 Meter. Als Gründung sind ausschließlich Punktfundamente für die Pfosten oder eingerammte Konstruktionen zulässig. Durchgehende Zaunfundamente sind unzulässig. Zaunsockel dürfen nicht über die natürliche Geländeoberkante herausragen. Die Einzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie keine Barrierewirkung für Kleinsäuger, Niederwild und Amphibien hat. Auf einen Bodenabstand des Zauns von mindestens 15 cm und ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich ist zu achten. Die Verwendung von

Der natürliche Geländeverlauf ist weitgehendst zu erhalten. Abgrabungen und Abböschungen sind im Bereich der Aufstellfläche der Nebenanlagen in dem Maße zulässig, soweit sie für die Errichtung oder Aufstellung der Betriebsgebäude technisch erforderlich sind. Im Bauantrag ist sowohl der bestehende als auch der geplante Geländeverlauf darzustellen.

Die Zufahrt, eventuell erforderliche Stellplätze als auch erforderliche Pflegewege sind mit

wasserdurchlässigen Materialien (wassergebundene Decke, Schotterrasen) zu befestigen. Werbeanlagen sind nur in Form von Informationstafeln zulässig. Die Ansichtsfläche darf nicht mehr

als 4 m² betragen. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen und grelle Farben sind nicht gestattet.

3. Grünordnung 3.1Pflanzfestsetzungen

Gehölzpflanzungen Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist die bestehende dreireihige Hecke nördlich der Erweiterungsfläche fortzuführen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,5 Meter, der Pflanzabstand in den Reihen ebenfalls 1,5

Der Pflanzabstand zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten.

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 5-8 Triebe, 100-150 Bis zur Sicherstellung des Anwuchserfolges wird der Aufwuchs zwischen den Gehölzen jährlich einmal gemäht. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten

Die festgesetzten Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall sind sie gem. Artenverwendungsliste arten- und größengleich zu ersetzen. Bei allen zu pflanzenden Bäumen ist ein fachgerechter Pflanzschnitt vorzunehmen. Der Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Es werden ausschließlich autochthone Gehölze (Tertiärhügelland) verwendet; auf den Herstellernachweis ist zu achten. Die Pflanzungen sind in der Aufwuchsphase durch einen Wildzaun zu schützen. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten, ist der Wildzaun der

Heckenpflanzung im Norden und Westen und mit jeweils 1 Durchlass zu unterbrechen. Die Gehölzpflanzungen sind zu den Durchgängen hin abzuzäunen. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind gemäß Artenverwendungslisten auszuwählen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Laubgehölze zu verwenden, die Anpflanzung von Koniferen

ist unzulässig. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode von Mitte Oktober bis Ende November 2010 vorzunehmen. Abweichungen sind mit der UNB abzuklären.

Ausgleichsfläche

muss entsprechend DIN 18920 erfolgen

Die Ausgleichsflächen bleiben in der Größe von ca. 4.200 m² erhalten, lediglich die Lage ändert sich gegenüber dem derzeit gültigen Bebauungsplan. Die Pflanzfestsetzungen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan bleiben bestehen.

Der eingezäunte Bereich mit der Aufstellfläche der Module wird nach Fertigstellung der Anlage als Dauergrünland mit autochthonem Saatgut (Tertiärhügelland) ohne Leguminosen eingesät. Auf den Herstellernachweis ist zu achten. Die Pflege der Grünflächen beinhaltet die Mahd der Flächen mit anschließendem Abtransport des Mähguts. Die Verwendung von organischem und mineralischem Dünger und von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Zur Extensivierung der Fläche ist in den ersten 3 Jahren eine 3-malige Mahd pro Jahr durchzuführen, wobei der 1. Schnitt ab dem 15.6. zu erfolgen hat. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach der Etablierung der Fläche ist eine 1-2-schürige Bewirtschaftung ab dem 15.6. ausreichend. Entwicklungsziel ist extensives artenreiches Grünland. Die Verwendung chemischer Mittel bei der Pflege der Module und deren Aufständerungen ist nicht

sonstige Grünfläche

Der Grünstreifen entlang der Hecken wird entsprechend der Aufstellfläche als Dauergrünland mit autochthonem Saatgut (Tertiärhügelland) ohne Leguminosen eingesät. Auf den Herstellernachweis ist zu achten. Die Streifen sind 1-2 mal jährlich ab dem 15.6. zu mähen. Entwicklungsziel ist extensives artenreiches Grünland.

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit des Zaunes für Kleintiere ist der Streifen unmittelbar entlang des Zaunes mindestens 3-mal jährlich zu mähen.

Vorgaben für die Aufstellfläche zu behandeln. Die Grünflächen zwischen Zaun und der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist mit autochthonem Saatgut ohne Leguminosen einzusäen. Die Bewirtschaftung erfolgt als extensives Grünland ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel, die Fläche ist zweimal jährlich ab dem 15.6. zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2 Artenverwendungsliste

Die Artenverwendungslisten des bislang gültigen Bebauungsplans haben weiterhin Gültigkeit.

Die Flächen zwischen Zaun und Aufstellfläche der Module (Baugrenze) sind entsprechend den

Die Pflanzschemata der bestehenden Hecken sind nördlich der Erweiterungsflächen fortzuführen.

Im Bauantrag ist für die Hecken- und Baumpflanzungen ein Pflanzschema mit Angabe der verwendeten Arten einzuarbeiten. Das Pflanzschema ist aus den Festsetzungen des Bebauungsplans zu entwickeln.

III. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

1. Niederschlagswasser Das von den Dachflächen der Betriebsgebäude ablaufende Oberflächenwasser ist vor Ort der Versickerung zuzuführen.

2. Bodendenkmäler

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Rückbauverpflichtung

Nach Aufgabe der Photovoltaikanlage sind alle Anlagenteile, Betriebsgebäude und Einfriedungen abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen.

4. Nutzungen im Umgriff des Geltungsbereichs

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans kann es zu Staubentwicklungen, auch durch Brandkalk und Düngemittel, kommen. Diese Einwirkungen sind als ortsüblich hinzunehmen und zu dulden. Eine Verunkrautung der Überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die

Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten landwirtschaftlichen Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) wird hingewiesen.

Die Eigentümer des benachbarten Waldes sind von der Haftung in Schadensfällen freizustellen.

In dem überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Betreiber der Versorgungseinrichtung Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), die DVGW-Richtlinie GW125, das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

0

SO) erzeugung aus AH 3.00



__ die Änderung des Bebauungs- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ____ und Grünordnungsplans "Solarpark Forstöd" beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungs- und

Grünordnungsplans in der Fassung vom 09.05.2022 hat in der Zeit vom _____ bis _____stattgefunden.

§ 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden. 4. Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom

wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß

_____ öffentlich ausgelegt. 5. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom ___ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB in der Zeit vom _____ bis ____ beteiligt. 6. Die Gemeinde Kößlarn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ die Änderung

des Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Kößlarn, _____

Willi Lindner, Erster Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom _____ ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Kößlarn, _____

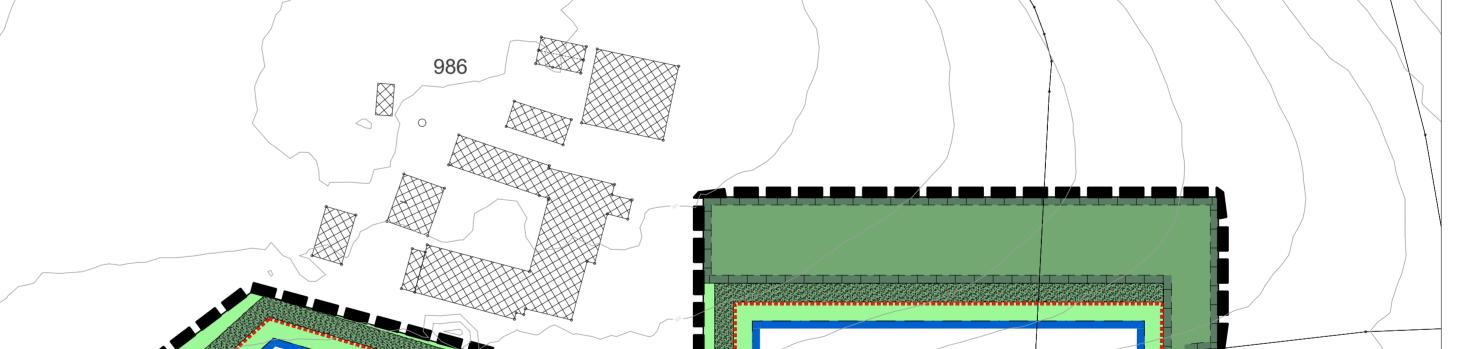
Willi Lindner, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB orstüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten. Der Bebauungs-

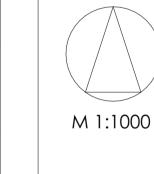
und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Diensstunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Kößlarn, _____

Willi Lindner, Erster Bürgermeister



AH 3,10



Kößlarn,

09.05.2022

Geändert:

01.08.2022

1. ÄNDERUNG **BEBAUUNGS- UND** GRÜNORDNUNGSPLAN "SOLARPARK FORSTÖD"

markt kösslarn LANDKREIS PASSAU REG.BEZIRK NIEDERBAYERN



BAUART GmbH Architekten + Stadtplaner

Gartlbergstraße 1 Fax: 08561-9841920

84347 Pfarrkirchen info@bauart-architektur.de Tel.: 08561-98419-0 www.bauart-architektur.de

<u>Landschaftsarchitekt</u>

landschaftsarchitekt / stadtplaner

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Dipl.-Ing. (FH) Achim Ruhland Bahnanlage 1 94428 Eichendorf Tel.Nr. 0151 - 12 408 713 info@ar-land.de

